



## Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

### Bekanntmachung zu einem zeitweisen Fangverbot zum Schutz des Europäischen Aals

Vom 23. Juni 2022

Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 1) ist in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen dem 1. August 2022 und dem 28. Februar 2023 jede gezielte und unbeabsichtigte Fischerei sowie Freizeitfischerei auf Europäischen Aal untersagt. Hierbei ist der Zeitraum für das dreimonatige Verbot von dem betroffenen Mitgliedstaat festzulegen.

Hierzu wird folgende Allgemeinverfügung erlassen und bekannt gemacht:

#### Vorbemerkung

Der Bestand des Europäischen Aals ist nach Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) weiterhin in einem kritischen Zustand. Laut Erwägungsgrund (10) der Verordnung (EU) 2022/109 hat der ICES demzufolge unter Anwendung des Vorsorgeansatzes ein alle Lebensstadien und Habitate umfassendes Fangverbot empfohlen. Dieses soll sowohl für Fänge aus der Freizeitfischerei als auch für gewerbliche Fänge gelten. Vor dem Hintergrund dieses Gutachtens hat der Rat der Europäischen Union beschlossen, für alle Fischereien das Fangverbot für Europäischen Aal in allen Lebensstadien für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten beizubehalten, während die Europäische Kommission weitere Schutzmaßnahmen prüft.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2022/109 haben die Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Verbotszeitraums sicherzustellen, dass das Verbot für die Zeiträume gilt, in denen die größten Wanderungsbewegungen von Europäischem Aal zu verzeichnen sind. Gemäß den vorliegenden wissenschaftlichen Daten liegt die Hauptabwanderungsperiode in den deutschen Küsten- und Meeresgewässern in den Herbstmonaten, beginnend im September, bis teilweise Januar.

#### I.

##### Fangverbot

- 1 Jede gezielte und unbeabsichtigte Fischerei sowie Freizeitfischerei auf Europäischen Aal ist in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 untersagt. Das Fangen oder Anbordhalten von Europäischem Aal ist in diesem Zeitraum verboten.
- 2 Das Verbot gilt in den deutschen Hoheitsgewässern und Gewässern der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone des ICES-Gebiets und in Brackgewässern, wie Mündungsgewässern, Küstenlagunen und Übergangsgewässern.
- 3 Rechtsgrundlage für diese Fangverbotszeit für den Europäischen Aal ist Artikel 13 der Verordnung (EU) 2022/109. Danach ist jede gezielte und unbeabsichtigte Fischerei sowie Freizeitfischerei auf Europäischem Aal in den Unionsgewässern des ICES-Gebiets und in Brackgewässern, wie Mündungsgewässern, Küstenlagunen und Übergangsgewässern in einem Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten zwischen dem 1. August 2022 und dem 28. Februar 2023 verboten. Der Zeitraum wird von jedem Mitgliedstaat festgelegt. Diese Vorgabe an den jeweiligen Mitgliedstaat wird vorliegend umgesetzt. Nach Anhörung der unmittelbar betroffenen Bundesländer, der Verbände der Fischwirtschaft sowie der Umweltverbände wurde für die Gewässer Deutschlands der in Nummer 1 genannte Zeitraum für ein Verbot des Fangens von Europäischem Aal festgelegt.

#### II.

##### Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse Deutschlands an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um die im öffentlichen Interesse stehende Erhaltung der biologischen Meeresschätze zu gewährleisten.



### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Sitz in Bonn zu erheben.

### IV.

#### Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 23. Juni 2022  
531 - 04.10 - 41.6 - Bek. 10/22/53

Bundesanstalt  
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag  
Manthey-Ehrich

---